

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 9630 02-1/2022-3-1
Tel.: 9(0)20-2221

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - GSen -

Vorlage
- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

- - - - -

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Sechste Verordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Vom 5.8.2025

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957
(GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284)
geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1004 Buchstabe a Nummer 2 bis 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

2. Nach Tarifstelle 2005 wird folgende Tarifstelle 2100 eingefügt:

„2100	Amtshandlungen nach dem Konsumcannabisgesetz	
a)	Erteilung der Erlaubnis zum gemeinschaftlichen Cannabisanbau und zur Weitergabe zum Eigenkonsum an Mitglieder gemäß § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes	500 - 5 000
b)	nachträgliche Anpassung der Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 des Konsumcannabisgesetzes	100 - 500
c)	nachträgliche Bedingungen oder Auflagen zur Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes	100 - 1 000
d)	Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 14 Satz 2 des Konsumcannabisgesetzes	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
e)	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 15 des Konsumcannabisgesetzes	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
f)	Durchführung regelmäßiger oder anlassbezogener Vor-Ort-Kontrollen gemäß § 27 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes	100 - 1 000
g)	Anordnung oder Durchführung von Maßnahmen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes	100 - 1 000

- | | | |
|----|---|--------------|
| h) | Widerruf oder Änderung einer angeordneten Maßnahme gemäß § 27 Absatz 5 des Konsumcannabisesgesetzes | 100 - 1 000“ |
|----|---|--------------|

3. Nach Tarifstelle 2900 werden die folgenden Tarifstellen 2920 bis 2922 und 2930 bis 2934 eingefügt:

- | | | |
|-------|---|------------|
| „2920 | Amtshandlungen zur Marktüberwachung gemäß § 7 Absatz 3 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes, wenn die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen nach § 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes nicht erfüllt sind | |
| a) | Untersagung des Ausstellens eines Produkts gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes | 84 - 2 009 |
| b) | Anordnung von Maßnahmen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes, die gewährleisten, dass ein Produkt erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, wenn die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes erfüllt sind | 84 - 2 009 |
| c) | Anordnung der Überprüfung eines Produkts von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes | 84 - 2 009 |
| d) | Anordnung der Anbringung geeigneter Informationen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes | 84 - 2 009 |
| e) | Erteilung eines vorübergehenden Verbots des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme oder der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum gemäß | 84 - 2 009 |

	§ 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes	
f)	Erteilung des Verbots des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme oder der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes	84 - 2 009
g)	Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkts gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 erste Alternative des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes	84 - 2 009
h)	Sicherstellung eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkts gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 zweite Alternative des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes	84 - 2 009
	Anmerkung: Die Kosten für den Transport von Produkten werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
i)	Verlangen der Vorlage von Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Anforderung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes	84 - 2 009
2921	Besichtigung oder Prüfung eines Produkts gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 bis 4 in Verbindung mit Satz 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes, wenn die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen nach § 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes nicht erfüllt sind Anmerkung:	168 - 1 172

	Die Kosten für Transport und Produktprüfungen durch eine externe Prüfstelle werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
2922	Entnahme von Proben, Verlangen von Mustern und Anforderung von erforderlichen Unterlagen und Informationen gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes, wenn die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen nach § 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes nicht erfüllt sind	84 - 670
2930	Amtshandlungen zur Marktüberwachung gemäß § 8 Absatz 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind	
	a) Anordnung der Prüfung eines Produkts gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes von einer der in § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes genannten Stellen oder Personen	84 - 2 009
	b) Erteilung eines vorübergehenden Verbots des Anbietens oder Ausstellens eines Produkts für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	84 - 2 009
2931	Amtshandlungen zur Marktüberwachung gemäß § 8 Absatz 3 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	

	a)	Anordnung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Korrektur einer unrichtigen oder unvollständigen Verbrauchskennzeichnung oder sonstiger Produktinformationen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	84 - 2 009
	b)	Anordnung einer Maßnahme zur Gewährleistung, dass ein Produkt erst dann angeboten oder ausgestellt wird, wenn die in einer Rechtsverordnung nach § 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes oder in einer Verordnung der Europäischen Union festgelegten Anforderungen erfüllt sind, gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	84 - 2 009
2932		Amtshandlungen zur Marktüberwachung gemäß § 8 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	
	a)	Untersagung des Anbietens oder Ausstellens eines Produkts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	84 - 2 009
	b)	Untersagung des Inverkehrbringens eines Produkts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	84 - 2 009
	c)	Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs eines Produkts oder Sicherstellung eines Produkts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	84 - 2 009
	d)	Untersagung der Inbetriebnahme im Sinne des § 2 Nummer 4 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung eines energieverbrauchsrelevanten Produkts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4	84 - 2 009

des Energieverbrauchskennzeichnungs-
gesetzes

2933	Besichtigung oder Prüfung eines Produkts gemäß § 10 Absatz 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, wenn die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind Anmerkung: Die Kosten für Transport und Produktprüfungen durch eine externe Prüfstelle werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	168 - 1 172
2934	Entnahme von Proben, Verlangen von Mustern und Anforderung von erforderlichen Unterlagen und Informationen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind	84 - 670“
4.	Tarifstelle 9104 wird wie folgt geändert:	
a)	In Buchstabe a wird die Angabe „b“ durch die Angabe „c“ ersetzt.	
b)	Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	
„d)	Billigung von Kriterien für die Zertifizierung gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung	2 000 - 40 000“

- c) Die folgenden Buchstaben i bis k werden angefügt:
- | | | |
|-----|--|-----------------|
| „i) | Akkreditierung einer Stelle zur Überwachung der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung | 2 000 - 40 000 |
| j) | Widerruf der Akkreditierung einer Stelle zur Überwachung der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung | 2 000 - 40 000 |
| k) | Widerruf der Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung oder der Erteilung einer Befugnis nach § 39 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes | 2 000 - 40 000“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Das Gesetz über Gebühren und Beiträge stellt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) dar.

Die sechste Änderungsverordnung dient der inhaltlichen Anpassung der Gebührentatbestände an die Sach- und Rechtslage aufgrund erfolgter Gesetzesänderungen. Damit verbunden ist auch die Aufnahme neuer Gebührentatbestände zur Sicherstellung einer kostendeckenden Durchführung der entsprechenden Amtshandlungen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung)

Zu 1. (Tarifstelle 1004)

Die Tarifstelle ist an die Regelung des § 13 Absatz 3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes anzupassen.

Bisher wurde in der Tarifstelle 1004 nur die Differenzierung hinsichtlich einer mündlichen oder schriftlichen Aktenauskunftserteilung vorgenommen. Da das Berliner Informationsfreiheitsgesetz daneben jedoch auch die Möglichkeit einer elektronischen Antragsstellung regelt, gehen in der Praxis zunehmend mehr Auskunftersuchen elektronisch ein und beinhalten auch die Bitte um eine Beantwortung auf elektronischem Übermittlungsweg.

Zu 2. (Tarifstelle 2100)

Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) ist am 01.04.2024 bundesweit in Kraft getreten und erlaubt unter definierten rechtlichen Rahmenbedingungen den Betrieb von Anbauvereinigungen.

Mit den vorgesehenen Gebührentatbeständen soll sichergestellt werden, dass der entstehende Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Überwachungen und sonstige behördliche Tätigkeiten kostendeckend abgebildet werden kann und somit nicht der Allgemeinheit zur Last gelegt wird.

Zur Anwendung kommen Rahmengebühren, um eine flexible und individuelle Abrechnung je nach Art und Umfang der behördlichen Leistung zu ermöglichen. Dies gewährleistet eine gerechte Gebührenstruktur, die sich an den konkreten Kosten orientiert.

Zu 3. (Tarifstellen 2920 bis 2922 und 2930 bis 2934)

Zu Tarifstelle 2920 bis 2922

Zweck ist die Schaffung von Gebührentatbeständen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG). Gebühren für Amtshandlungen nach dem EVPG konnten aufgrund fehlender Gebührentatbestände bisher nicht erhoben werden.

Zu den Tarifstellen 2930 bis 2934

Zweck ist die Schaffung von Gebührentatbeständen nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG). Gebühren für Amtshandlungen nach dem EnVKG konnten aufgrund fehlender Gebührentatbestände bisher nicht erhoben werden.

Zu 4. (Tarifstelle 9104)

Mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend: DS-GVO) wurden im Gebührenverzeichnis der VGebO weitere Amtshandlungen durch neue Tarifstellen abgebildet.

Nunmehr ist es erforderlich zum einen Korrekturen bei bereits bestehenden Tarifstellen zu veranlassen als auch neue Gebührentatbestände aufzunehmen:

Zu a

In Buchstabe a ist die redaktionelle Korrektur einer nach Artikel 58 Absatz 2 DS-GVO zitierten Vorschrift erforderlich, um Rechtsklarheit herzustellen.

Zu b

In Buchstabe d wird die erste Variante gestrichen.

Die DS-GVO würde zwar Zertifizierungen durch die Aufsichtsbehörde selbst ermöglichen, jedoch wird nach Abstimmung mit der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) von dieser möglichen Variante in Deutschland kein Gebrauch gemacht, sodass die Regelung betr. die Erteilung von Zertifizierungen im Einklang mit Artikel 42 Absatz 5 DS-GVO gestrichen werden kann.

Ferner ist der bisher normierte Gebührenrahmen anzupassen.

Erfahrungen im Bereich der Zertifizierungen gemäß Artikel 42 und 43 DS-GVO haben gezeigt, dass die Verfahren zur Billigung von Zertifizierungskriterien nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe f DS-GVO aufwendiger und anspruchsvoller sind, als ursprünglich erwartet. Insbesondere ist wegen der erforderlichen Einbindung des europäischen Datenschutzausschusses derzeit von einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 200 Stunden pro Antrag auszugehen, der sich auf mehrere Jahre verteilen kann.

Im Hinblick auf die inhaltliche Komplexität sowie den Umfang und die Dauer des Verfahrens ist die Anhebung des Gebührenrahmens auf 2.000 € bis 40.000 € als plausibel neu kalkuliert worden.

Zu c

Bei den in den Buchstaben i bis k abgebildeten neuen Gebührentatbeständen handelt es sich um Aufgaben und Befugnisse, die der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (nachfolgend: BlnBDI) in ihrer

Eigenschaft als unabhängige und oberste Landesaufsichtsbehörde nach der DS-GVO und nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zugewiesen sind.

Zu Buchstabe i

Die BlnBDI billigt Entwürfe von Verhaltensregeln nach Artikel 40 Absatz 5 DS-GVO. Diese werden nach Artikel 40 Absatz 4 DS-GVO von einer Überwachungsstelle überwacht, welche nach Artikel 41 Absatz 1 DS-GVO von der zuständigen Aufsichtsbehörde akkreditiert sein muss. Die Akkreditierung ist gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe q DS-GVO eine Aufgabe der Datenschutzaufsichtsbehörden.

Die Akkreditierung einer Überwachungsstelle für genehmigte Verhaltensregeln nach Artikel 41 Absatz 1 DS-GVO wird daher in Buchstabe i als neue Tarifstelle abgebildet.

Zu den Buchstaben j und k

Sobald im Land Berlin erste Überwachungsstellen für genehmigte Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 1 DSGVO bzw. Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 43 Absatz 1 DS-GVO eingerichtet sind, ist es in eingeschätzt seltenen Fällen erforderlich, dass Akkreditierungen widerrufen werden müssen.

Da der Widerruf einer Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle einen Verwaltungsaufwand erzeugen könnte, der dem des Zertifizierungsverfahrens selbst gleichkommt, wird der Gebührenrahmen für diese neuen Tarifstellen in gleicher Höhe festgelegt.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Änderungen werden diejenigen Personen und Unternehmen, die entsprechende Amtshandlungen beantragen oder denen diese sonst zugewiesen sind, mit den dadurch entstehenden Kosten belastet. Dies ist sachgerecht, da die Kosten des Verwaltungsaufwandes, der durch die Leistung gegenüber der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner entsteht, durch diese oder diesen zu decken sind.

D. Gesamtkosten

Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung führt zu Kosten durch mehr Einnahmenvorgänge; diese entstehen aber nur in zu vernachlässigender Höhe.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Aufgrund der Anpassungen wird insgesamt von Mehreinnahmen in Höhe von ca. 18.500 € jährlich auszugehen sein.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine; zwar ist durch die Einführung der neuen Tarifstellen eine Mehrbelastung durch zu bearbeitende vermehrte Einnahmenvorgänge zu erwarten, diese Mehrarbeit kann aber mit vorhandenem Personal aufgefangen werden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

Berlin, den 2. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung

alte Fassung			neue Fassung		
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1004	Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche		1004	Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche	
a)	Aktenauskunft		a)	Aktenauskunft	
1.	mündliche Auskunft	5 - 10	1.	mündliche Auskunft	5 - 10
	Anmerkung: Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.			Anmerkung: Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.	
2.	einfache schriftliche Auskunft	5 - 100	2.	einfache schriftliche <u>oder elektronische</u> Auskunft	5 - 100
3.	umfangreiche schriftliche Auskunft	100 - 250	3.	umfangreiche schriftliche <u>oder elektronische</u> Auskunft	100 - 250
4.	schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250 - 500	4.	schriftliche <u>oder elektronische</u> Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250 - 500
b)	Akteneinsicht		b)	Akteneinsicht	
1.	einfache Akteneinsicht	5 - 100	1.	einfache Akteneinsicht	5 - 100
2.	Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	100 - 250	2.	Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	100 - 250

alte Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
3.	Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	250 - 500
c)	Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft	10 - 50
d)	Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie	0,15

Anmerkung:

Für die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft wird keine Gebühr gemäß § 6 Absatz 1 VGebo erhoben.

Für Akteneinsichten von Beteiligten eines Verfahrens nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 6 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung oder nach entsprechenden Vorschriften im besonderen Verwaltungsverfahrenrecht werden keine Gebühren erhoben. Gleiches gilt für das Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

Soweit besondere Auskunftsrechte eine Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Akteneinsicht vorsehen, gehen solche Regelungen dieser Verordnung vor.

Kopierautomaten zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen werden von Buchstabe d nicht erfasst.

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
3.	Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. eine Vielzahl geheimhaltungsbedürftiger Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind	250 - 500
c)	Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft	10 - 50
d)	Anfertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, je Fotokopie	0,15

Anmerkung:

Für die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft wird keine Gebühr gemäß § 6 Absatz 1 VGebo erhoben.

Für Akteneinsichten von Beteiligten eines Verfahrens nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 6 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung oder nach entsprechenden Vorschriften im besonderen Verwaltungsverfahrenrecht werden keine Gebühren erhoben. Gleiches gilt für das Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

Soweit besondere Auskunftsrechte eine Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Akteneinsicht vorsehen, gehen solche Regelungen dieser Verordnung vor.

Kopierautomaten zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen werden von Buchstabe d nicht erfasst.

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	Für von Buchstabe d abweichende Fotokopien sowie für Ausdrücke u.Ä. gemäß § 13 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes oder gemäß § 18a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umweltinformationsgesetzes sowie im Rahmen sonstiger gesetzlicher Informationsansprüche werden Gebühren nach Tarifstelle 1001 zusätzlich erhoben. Die Gebühr nach Buchstabe c wird nur erhoben, sofern die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft im Widerspruchsverfahren aufrechterhalten wird. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro und zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 des Verbraucherinformationsgesetzes bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebührenfrei.			Für von Buchstabe d abweichende Fotokopien sowie für Ausdrücke u.Ä. gemäß § 13 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes oder gemäß § 18a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umweltinformationsgesetzes sowie im Rahmen sonstiger gesetzlicher Informationsansprüche werden Gebühren nach Tarifstelle 1001 zusätzlich erhoben. Die Gebühr nach Buchstabe c wird nur erhoben, sofern die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft im Widerspruchsverfahren aufrechterhalten wird. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro und zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 des Verbraucherinformationsgesetzes bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebührenfrei.	
			<u>2100</u>	<u>Amtshandlungen nach dem Konsumcannabisgesetz</u>	
				a) <u>Erteilung der Erlaubnis zum gemeinschaftlichen Cannabisanbau und zur Weitergabe zum Eigenkonsum an Mitglieder gemäß § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes</u>	<u>500 -</u> <u>5 000</u>
				b) <u>nachträgliche Anpassung der Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 des Konsumcannabisgesetzes</u>	<u>100 - 500</u>
				c) <u>nachträgliche Bedingungen oder Auflagen zur Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes</u>	<u>100 -</u> <u>1 000</u>

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
				d) <u>Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 14 Satz 2 des Konsumcannabisgesetzes</u>	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
				e) <u>Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 15 des Konsumcannabisgesetzes</u>	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
				f) <u>Durchführung regelmäßiger oder anlassbezogener Vor-Ort-Kontrollen gemäß § 27 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes</u>	<u>100 -</u> <u>1 000</u>
				g) <u>Anordnung oder Durchführung von Maßnahmen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes</u>	<u>100 -</u> <u>1 000</u>
				h) <u>Widerruf oder Änderung einer angeordneten Maßnahme gemäß § 27 Absatz 5 des Konsumcannabisgesetzes</u>	<u>100 -</u> <u>1 000</u>
			<u>2920</u>	<u>Amtshandlungen zur Marktüberwachung gemäß § 7 Absatz 3 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes, wenn die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen nach § 4 Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz nicht erfüllt sind</u>	
				a) <u>Untersagung des Ausstellens eines Produkts gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
			b)	<u>Anordnung von Maßnahmen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes, die gewährleisten, dass ein Produkt erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes erfüllt sind</u>	<u>84 - 2 009</u>
			c)	<u>Anordnung der Überprüfung eines Produkts von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
			d)	<u>Anordnung der Anbringung geeigneter Informationen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
			e)	<u>Erteilung eines vorübergehenden Verbots des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme oder der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
			f)	<u>Erteilung des Verbots des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme oder der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
			g)	<u>Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genom-</u>	<u>84 - 2 009</u>

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
				<u>menen Produkts gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 erste Alternative des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes</u>	
			h)	<u>Sicherstellung eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkts gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 zweite Alternative des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
				<u>Anmerkung:</u> <u>Die Kosten für den Transport von Produkten werden als Auslagen zusätzlich erhoben.</u>	
			i)	<u>Verlangen der Vorlage von Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Anforderung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
			<u>2921</u>	<u>Besichtigung oder Prüfung eines Produkts gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 bis 4 in Verbindung mit Satz 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes, wenn die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen nach § 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes nicht erfüllt sind</u>	<u>168 - 1 172</u>
				<u>Anmerkung:</u> <u>Die Kosten für Transport und Produktprüfungen durch eine externe Prüfstelle werden als Auslagen zusätzlich erhoben.</u>	

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
			<u>2922</u>	<u>Entnahme von Proben, Verlangen von Mustern und Anforderung von erforderlichen Unterlagen und Informationen gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes, wenn die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen nach § 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes nicht erfüllt sind</u>	<u>84 - 670</u>
			<u>2930</u>	<u>Amtshandlungen zur Marktüberwachung gemäß § 8 Absatz 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz, einer Rechtsverordnung nach § 4 Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind</u>	
				a) <u>Anordnung der Prüfung eines Produkts gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes von einer der in § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes genannten Stellen oder Personen</u>	<u>84 - 2 009</u>
				b) <u>Erteilung eines vorübergehenden Verbots des Anbietens oder Ausstellens eines Produkts für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
			<u>2931</u>	<u>Amtshandlungen zur Marktüberwachung gemäß § 8 Absatz 3 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</u>	
				a) <u>Anordnung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Korrektur einer unrichtigen oder unvollständigen Verbrauchskennzeichnung oder sonstiger Produktinformationen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
				b) <u>Anordnung einer Maßnahme zur Gewährleistung, dass ein Produkt erst dann angeboten oder ausgestellt wird, wenn die in einer Rechtsverordnung nach § 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes oder in einer Verordnung der Europäischen Union festgelegten Anforderungen erfüllt sind, gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
			<u>2932</u>	<u>Amtshandlungen zur Marktüberwachung gemäß § 8 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</u>	
				a) <u>Untersagung des Anbietens oder Ausstellens eines Produkts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
				b) <u>Untersagung des Inverkehrbringens eines Produkts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
				c) <u>Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs eines Produkts oder Sicherstellung eines Produkts</u>	<u>84 - 2 009</u>

alte Fassung		neue Fassung			
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
				<u>gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</u>	
				d) <u>Untersagung der Inbetriebnahme im Sinne des § 2 Nummer 4 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung eines energieverbrauchsrelevanten Produkts gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</u>	<u>84 - 2 009</u>
			<u>2933</u>	<u>Besichtigung oder Prüfung eines Produkts gemäß § 10 Absatz 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, wenn die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind</u>	<u>168 -</u> <u>1 172</u>
				<u>Anmerkung:</u> <u>Die Kosten für Transport und Produktprüfungen durch eine externe Prüfstelle werden als Auslagen zusätzlich erhoben.</u>	
			<u>2934</u>	<u>Entnahme von Proben, Verlangen von Mustern und Anforderung von erforderlichen Unterlagen und Informationen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes,</u>	<u>84 - 670</u>

alte Fassung

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
				<u>einer Rechtsverordnung nach § 4 des Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetzes oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind</u>	
9104	Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Bundesdatenschutzgesetz		9104	Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und dem Bundesdatenschutzgesetz	
a)	Ausübung von Abhilfebefugnissen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe <u>b</u> bis h und j der Datenschutz-Grundverordnung	600 - 6 000	a)	Ausübung von Abhilfebefugnissen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe <u>c</u> bis h und j der Datenschutz-Grundverordnung	600 - 6 000
b)	Beratung nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach Artikel 36 der Datenschutz-Grundverordnung	200 - 6 000	b)	Beratung nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach Artikel 36 der Datenschutz-Grundverordnung	200 - 6 000
c)	Abgabe einer Stellungnahme nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung und Billigung von Entwürfen von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung	2 000 - 40 000	c)	Abgabe einer Stellungnahme nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung und Billigung von Entwürfen von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung	2 000 - 40 000
d)	Erteilung von Zertifizierungen im Einklang mit Artikel 42 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung und Billigung von Kriterien für die Zertifizierung nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung	1 000 - 20 000	d)	<u>Billigung von Kriterien für die Zertifizierung gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung</u>	<u>2 000 - 40 000</u>
e)	Genehmigung gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe h der Datenschutz-Grundverordnung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung	1 000 - 20 000	e)	Genehmigung gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe h der Datenschutz-Grundverordnung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung	1 000 - 20 000

alte Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
f)	Genehmigung gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe j der Datenschutz-Grundverordnung von verbindlichen internen Vorschriften gemäß Artikel 47 der Datenschutz-Grundverordnung	1 000 - 20 000
g)	Verlangen der Abberufung einer oder eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 40 Absatz 6 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes	60 - 240
h)	Erteilung der Befugnis gemäß § 39 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes, als Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung tätig zu werden	2 000 - 20 000

neue Fassung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
f)	Genehmigung gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe j der Datenschutz-Grundverordnung von verbindlichen internen Vorschriften gemäß Artikel 47 der Datenschutz-Grundverordnung	1 000 - 20 000
g)	Verlangen der Abberufung einer oder eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 40 Absatz 6 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes	60 - 240
h)	Erteilung der Befugnis gemäß § 39 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes, als Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung tätig zu werden	2 000 - 20 000
i)	<u>Akkreditierung einer Stelle zur Überwachung der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung</u>	<u>2 000 - 40 000</u>
j)	<u>Widerruf der Akkreditierung einer Stelle zur Überwachung der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung</u>	<u>2 000 - 40 000</u>
k)	<u>Widerruf der Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung oder der Erteilung einer Befugnis nach § 39 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes</u>	<u>2 000 - 40 000</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

Artikel 64 Rechtsverordnungen

...

(3) ¹Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. ²Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Gesetz über Gebühren und Beiträge

§ 6 Gebühren und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

...

Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

§ 13 Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft

...

(3) Aktenauskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

...

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 39 Akkreditierung

¹Die Erteilung der Befugnis, als Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 tätig zu werden, erfolgt durch die für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Zertifizierungsstelle zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes oder der Länder auf der Grundlage einer Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle. ²§ 2 Absatz 3 Satz 2, § 4 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Akkreditierungsstellengesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Datenschutz als ein dem Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Satz 2 unterfallender Bereich gilt.

Datenschutz-Grundverordnung

Artikel 40 Verhaltensregeln

...

(4) Die Verhaltensregeln gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels müssen Verfahren vorsehen, die es der in Artikel 41 Absatz 1 genannten Stelle ermöglichen, die obligatorische Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die Verantwortlichen oder

die Auftragsverarbeiter, die sich zur Anwendung der Verhaltensregeln verpflichten, vorzunehmen, unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die nach Artikel 55 oder 56 zuständig ist.

(5) ¹Verbände und andere Vereinigungen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels, die beabsichtigen, Verhaltensregeln auszuarbeiten oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu erweitern, legen den Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung der Aufsichtsbehörde vor, die nach Artikel 55 zuständig ist. ²Die Aufsichtsbehörde gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist und genehmigt diesen Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende geeignete Garantien bietet.

...

Artikel 41 Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln

(1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 57 und 58 kann die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 von einer Stelle durchgeführt werden, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln verfügt und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck akkreditiert wurde.

...

(5) Die zuständige Aufsichtsbehörde widerruft die Akkreditierung einer Stelle gemäß Absatz 1, wenn die Anforderungen an ihre Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Stelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.

...

Artikel 42 Zertifizierung

(1) ¹Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen, die dazu dienen, nachzuweisen, dass diese Verordnung bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird. ²Den besonderen Bedürfnissen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird Rechnung getragen.

(2) ¹Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können auch datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen, die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels genehmigt worden sind, vorgesehen werden, um nachzuweisen, dass die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale

Organisationen nach Maßgabe von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f geeignete Garantien bieten. ²Diese Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher oder sonstiger rechtlich bindender Instrumente die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, diese geeigneten Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen.

(3) Die Zertifizierung muss freiwillig und über ein transparentes Verfahren zugänglich sein.

(4) Eine Zertifizierung gemäß diesem Artikel mindert nicht die Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für die Einhaltung dieser Verordnung und berührt nicht die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden, die gemäß Artikel 55 oder 56 zuständig sind.

(5) ¹Eine Zertifizierung nach diesem Artikel wird durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 43 oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde anhand der von dieser zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 3 oder – gemäß Artikel 63 – durch den Ausschuss genehmigten Kriterien erteilt. ²Werden die Kriterien vom Ausschuss genehmigt, kann dies zu einer gemeinsamen Zertifizierung, dem Europäischen Datenschutzsiegel, führen.

(6) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter, der die von ihm durchgeführte Verarbeitung dem Zertifizierungsverfahren unterwirft, stellt der Zertifizierungsstelle nach Artikel 43 oder gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde alle für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährt ihr den in diesem Zusammenhang erforderlichen Zugang zu seinen Verarbeitungstätigkeiten.

(7) ¹Die Zertifizierung wird einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter für eine Höchstdauer von drei Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die einschlägigen Kriterien weiterhin erfüllt werden. ²Die Zertifizierung wird gegebenenfalls durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 43 oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde widerrufen, wenn die Kriterien für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

(8) Der Ausschuss nimmt alle Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

Artikel 43 Zertifizierungsstellen

(1) ¹Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 57 und 58 erteilen oder verlängern Zertifizierungsstellen, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Datenschutzes verfügen, nach Unterrichtung der

Aufsichtsbehörde – damit diese erforderlichenfalls von ihren Befugnissen gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe h Gebrauch machen kann – die Zertifizierung. ²Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Zertifizierungsstellen von einer oder beiden der folgenden Stellen akkreditiert werden:

- a) der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde;
- b) der nationalen Akkreditierungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Einklang mit EN-ISO/IEC 17065/2012 und mit den zusätzlichen von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Anforderungen benannt wurde.

(2) Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 dürfen nur dann gemäß dem genannten Absatz akkreditiert werden, wenn sie

- a) ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Zertifizierung zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen haben;
- b) sich verpflichtet haben, die Kriterien nach Artikel 42 Absatz 5, die von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde oder – gemäß Artikel 63 – von dem Ausschuss genehmigt wurden, einzuhalten;
- c) Verfahren für die Erteilung, die regelmäßige Überprüfung und den Widerruf der Datenschutzzertifizierung sowie der Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt haben;
- d) Verfahren und Strukturen festgelegt haben, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Zertifizierung oder die Art und Weise, in der die Zertifizierung von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter umgesetzt wird oder wurde, nachgehen und diese Verfahren und Strukturen für betroffene Personen und die Öffentlichkeit transparent machen, und
- e) zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen haben, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(3) ¹Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt anhand der Anforderungen, die von der gemäß Artikel 55 oder 56 zuständigen Aufsichtsbehörde oder – gemäß Artikel 63 – von dem Ausschuss genehmigt wurden. ²Im Fall einer Akkreditierung nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ergänzen diese Anforderungen diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und in den technischen Vorschriften, in denen die Methoden und Verfahren der Zertifizierungsstellen beschrieben werden, vorgesehen sind.

(4) ¹Die Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 sind unbeschadet der Verantwortung, die der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter für die Einhaltung dieser Verordnung hat, für die angemessene Bewertung, die der Zertifizierung oder dem Widerruf einer Zertifizierung zugrunde liegt, verantwortlich. ²Die Akkreditierung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die Zertifizierungsstelle die Anforderungen dieses Artikels erfüllt.

(5) Die Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 teilen den zuständigen Aufsichtsbehörden die Gründe für die Erteilung oder den Widerruf der beantragten Zertifizierung mit.

(6) ¹Die Anforderungen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels und die Kriterien nach Artikel 42 Absatz 5 werden von der Aufsichtsbehörde in leicht zugänglicher Form veröffentlicht. ²Die Aufsichtsbehörden übermitteln diese Anforderungen und Kriterien auch dem Ausschuss.

(7) Unbeschadet des Kapitels VIII widerruft die zuständige Aufsichtsbehörde oder die nationale Akkreditierungsstelle die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 1, wenn die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn eine Zertifizierungsstelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anforderungen festzulegen, die für die in Artikel 42 Absatz 1 genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen sind.

(9) ¹Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen technische Standards für Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen sowie Mechanismen zur Förderung und Anerkennung dieser Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt werden. ²Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 57 Aufgaben

(1) Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet

...

- q) die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 vornehmen;

...

...

Artikel 58 Befugnisse

...

(2) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,

- a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen
- b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat,
- c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,
- d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen,
- e) den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,
- f) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen,
- g) die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 und die Unterrichtung der Empfänger, an die diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 offengelegt wurden, über solche Maßnahmen anzuordnen,
- h) eine Zertifizierung zu widerrufen oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, eine gemäß den Artikeln 42 und 43 erteilte Zertifizierung zu widerrufen, oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, keine Zertifizierung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- i) eine Geldbuße gemäß Artikel 83 zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls,
- j) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation anzuordnen.

(3) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Genehmigungsbefugnisse und beratenden Befugnisse, die es ihr gestatten,

...

- f) im Einklang mit Artikel 42 Absatz 5 Zertifizierungen zu erteilen und Kriterien für die Zertifizierung zu billigen,

...

...

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)

§ 4 Inverkehrbringen, Inbetriebnahme und Ausstellen

(1) ¹Ein energieverbrauchsrelevantes Produkt, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn:

1. es den in der Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen und seine Inbetriebnahme entspricht,
2. es oder, sofern dies nicht möglich ist, seine Verpackung und ihm beigefügte Unterlagen mit einer CE-Kennzeichnung nach § 6 Abs. 2 bis 4 versehen sind,
3. für das Produkt eine der Anlage zu diesem Gesetz entsprechende Konformitätserklärung ausgestellt ist, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen Bestimmungen der darauf anwendbaren Durchführungsrechtsvorschrift entspricht; die Konformitätserklärung muss auf diese Durchführungsrechtsvorschrift verweisen.

²Ein energieverbrauchsrelevantes Produkt, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst wird und das noch nicht in Verkehr gebracht wurde, darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die in Satz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Es wird vermutet, dass ein energieverbrauchsrelevantes Produkt, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst wird und mit der CE-Kennzeichnung nach § 6 versehen ist, den Bestimmungen der für dieses Produkt geltenden Durchführungsrechtsvorschrift entspricht.

(3) Wurde ein energieverbrauchsrelevantes Produkt nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, wird vermutet, dass es allen Anforderungen der für dieses Produkt geltenden Durchführungsrechtsvorschrift entspricht, auf die sich diese Normen beziehen.

(4) ¹Wurde für ein energieverbrauchsrelevantes Produkt das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1) oder das EU-Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1) vergeben, wird vermutet, dass dieses energieverbrauchsrelevante Produkt die Ökodesign-Anforderungen der für dieses Produkt geltenden Durchführungsrechtsvorschrift erfüllt, sofern die Bedingungen für die Vergabe des Umweltzeichens die Ökodesign Anforderungen erfüllen. ²Das Gleiche gilt für andere Umweltzeichen, die den Umweltzeichen nach Satz 1 auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2009/125/EG gleichgestellt sind.

(5) ¹Wurde ein von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasstes energieverbrauchsrelevantes Produkt von einem Standort oder Teilstandort einer Organisation entworfen, der in das EMAS-Register im Sinne des § 32 Abs. 1 des Umweltauditgesetzes eingetragen ist, und schließt das Umweltmanagementsystem dieses Standorts oder Teilstandorts die Entwurfstätigkeit ein, wird vermutet, dass dieses Managementsystem die Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2009/125/EG erfüllt. ²Wurde ein von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasstes energieverbrauchsrelevantes Produkt von einer Organisation entworfen, die über ein Managementsystem verfügt, das die Entwurfstätigkeit einschließt, und wird dieses System nach harmonisierten Normen umgesetzt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, wird vermutet, dass das Managementsystem die entsprechenden Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2009/125/EG erfüllt.

(6) ¹Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen energieverbrauchsrelevanten Produkts, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst ist, muss zehn Jahre nach Herstellung des letzten Exemplars dieses Produkts die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die abgegebenen Konformitätserklärungen zur Einsicht bereithalten. ²Ist der Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen und gibt es auch keinen Bevollmächtigten, ist die Pflicht nach Satz 1 durch den Importeur zu erfüllen.

(7) ¹Unterlagen zur Konformitätsbewertung, die in einer Durchführungsrechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und Konformitätserklärungen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen. ²Die nach § 7 für die Marktaufsicht zuständigen Behörden können eine deutsche Übersetzung anfordern.

(8) ¹Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Importeur eines energieverbrauchsrelevanten Produkts, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst wird, haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sicherzustellen, dass sie imstande sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung energieverbrauchsrelevanter Produkte, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, zu verhindern. ²Maßnahmen im

Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Rücknahme des Produkts, angemessene und wirksame Hinweise und Rückruf.

(9) Ein energieverbrauchsrelevantes Produkt, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst wird und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, darf ausgestellt werden, wenn der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass es diese Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist.

(10) ¹Der Händler hat dazu beizutragen, dass ein energieverbrauchsrelevantes Produkt, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst wird, nur auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn es die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt. ²Er darf insbesondere kein energieverbrauchsrelevantes Produkt auf dem Markt bereitstellen, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt.

§ 7 Marktüberwachung

...

(3) ¹Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass die Anforderungen nach § 4 nicht erfüllt werden oder sind. ²Sie ist insbesondere befugt,

1. das Ausstellen eines Produkts zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 9 nicht erfüllt sind,
2. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, wenn die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt sind,
3. anzuordnen, dass ein Produkt von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
4. anzuordnen, dass geeignete Informationen nach § 5 angebracht werden,
5. das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Bereitstellung auf dem Markt für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum vorübergehend zu verbieten,
6. zu verbieten, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder auf dem Markt bereitgestellt wird, ohne dass die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 erfüllt sind,
7. die Rücknahme oder den Rückruf eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkts anzuordnen oder ein solches Produkt sicherzustellen, wenn die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 nicht erfüllt sind,

8. zu verlangen, dass ihr Unterlagen, die gemäß § 4 Abs. 6 bereitzuhalten sind, innerhalb von zehn Tagen nach Anforderung vorgelegt werden.

³Die zuständige Behörde widerruft oder ändert eine Maßnahme nach Satz 2, wenn der Wirtschaftsakteur oder der Aussteller nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

(4) ¹Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte sind befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit energieverbrauchsrelevante Produkte

1. hergestellt werden,
2. in Betrieb genommen werden,
3. zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt lagern oder
4. ausgestellt sind.

²Sie sind befugt, die Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen zu lassen. ³Diese Befugnisse haben die zuständigen Behörden und ihre Beauftragten auch dann, wenn die Produkte in Seehäfen zum weiteren Transport bereitgestellt sind. ⁴Für Besichtigungen und Prüfungen nach den Sätzen 2 und 3 können gegenüber dem Hersteller und gegenüber Personen, die das Produkt ausstellen oder zum Zweck des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt lagern, Gebühren und Auslagen erhoben werden, wenn die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen nach § 4 nicht erfüllt sind.

(5) ¹Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte können Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. ²Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

...

Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

...

4. sind sonstige Produktinformationen
Materialien, wie Datenblätter, Aushänge am Verkaufsort oder Leitfäden, die Informationen über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie über CO₂-Emissionen oder zusätzliche Angaben enthalten;

...

§ 4 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, in Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes festzulegen:

1. produktspezifische Anforderungen an die Kennzeichnung von Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie über CO₂-Emissionen und zusätzliche Angaben,
2. Anforderungen zur Umsetzung, Konkretisierung und Durchführung der von der Europäischen Union auf dem Gebiet der Verbrauchskennzeichnung erlassenen Rechtsvorschriften,

um Verbraucher besser zu informieren und sie dadurch zu sparsamerem Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen sowie zur Reduktion der CO₂-Emissionen anzuhalten.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass

1. bei energieverbrauchsrelevanten Produkten und Bestandteilen von energieverbrauchsrelevanten Produkten Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen oder Angaben über die Auswirkungen dieser Produkte auf den Verbrauch an Energie und auf andere wichtige Ressourcen sowie zusätzliche Angaben über die energieverbrauchsrelevanten Produkte zu machen sind,
2. bei Kraftfahrzeugen Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen, über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen und zusätzliche Angaben über die Kraftfahrzeuge zu machen sind,
3. bei Reifen Angaben in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und zusätzliche Angaben zu machen sind.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können insbesondere Folgendes regeln:

1. die Arten der erfassten energieverbrauchsrelevanten Produkte, Kraftfahrzeuge und Reifen,

2. bei energieverbrauchsrelevanten Produkten
 - a) Inhalt und Form der Verbrauchskennzeichnung, der sonstigen Produktinformationen, der zusätzlichen Angaben sowie sonstiger Nachweise,
 - b) Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten von technischen Dokumentationen,
 - c) die Angaben, die nach Absatz 2 in der Werbung und in technischen Werbeschriften zu machen sind,
3. bei Kraftfahrzeugen Inhalt und Form der Verbrauchskennzeichnung, der sonstigen Produktinformationen und der zusätzlichen Angaben wie
 - a) Hinweisschilder oder Bildschirmanzeigen am Kraftfahrzeug oder in dessen Nähe am Angebots- oder Verkaufsort,
 - b) Zusammenstellung von Angaben über verschiedene Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuggruppen durch Aushänge, Schautafeln oder Bildschirmanzeigen am Angebots- oder Verkaufsort,
 - c) Zusammenstellung von Angaben über am Markt angebotene Kraftfahrzeuge in regelmäßigen Abständen sowie deren Veröffentlichung und Verteilung,
 - d) die Angaben, die nach Absatz 2 in der Werbung und in sonstigen Werbeinformationen zu machen sind,
4. bei Reifen
 - a) Inhalt und Form der Verbrauchskennzeichnung, der sonstigen Produktinformationen, der zusätzlichen Angaben sowie sonstiger Nachweise,
 - b) Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten von technischen Unterlagen,
 - c) die Angaben, die nach Absatz 2 in technischem Werbematerial zu machen sind,
5. die Messnormen und -verfahren, die zur Feststellung und Überprüfung der Konformität der nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 bis 4 gemachten Angaben anzuwenden sind, sowie die vom jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur bereitzuhaltenden Unterlagen,
6. die Bestimmung von zuständigen Stellen und Behörden sowie deren Befugnisse, insbesondere Befugnisse zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung von Bezeichnungen,
7. die Festlegung der Pflichten der Wirtschaftsakteure, die im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Produkten, der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt oder der Inbetriebnahme von Produkten sowie beim Anbieten oder Ausstellen von Produkten einzuhalten sind.

(4) Rechtsverordnungen über die Verbrauchskennzeichnung ergehen

1. bei energieverbrauchsrelevanten Produkten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
2. bei Kraftfahrzeugen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

§ 5 Zuständigkeit für die Marktüberwachung und Zusammenarbeit; Verordnungsermächtigung

...

(4) ¹Die Marktüberwachungsbehörden können, soweit das Landesrecht nichts Gegenteiliges bestimmt, für Aufgaben bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 oder einer Verordnung der Europäischen Union folgende Stellen und Personen heranziehen oder beauftragen:

1. akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen,
2. nach anderen Rechtsvorschriften notifizierte Stellen,
3. sonstige in gleicher Weise kompetente Stellen,
4. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder
5. sonstige in gleicher Weise geeignete Sachverständige.

²Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten für die in Absatz 4 genannten Stellen entsprechend.

...

§ 8 Stichprobenkontrollen und Marktüberwachungsmaßnahmen

...

(2) ¹Die Marktüberwachungsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass die Verbrauchskennzeichnung oder sonstige Produktinformationen nicht die Anforderungen dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 oder einer Verordnung der Europäischen Union erfüllen. ²Sie sind insbesondere befugt,

1. anzuordnen, dass ein Produkt von einer der in § 5 Absatz 4 Nummer 1 bis 5 genannten Stellen oder Personen überprüft wird,

2. für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum vorübergehend zu verbieten, dass ein Produkt angeboten oder ausgestellt wird, sofern dies nach der Art des Produkts und dem Ausmaß der zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen zumutbar ist.

³Die Marktüberwachungsbehörde widerruft oder ändert eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

(3) ¹Stellen die Marktüberwachungsbehörden anhand der nach Absatz 1 oder 2 oder § 10 erfolgten Überprüfungen fest, dass die Verbrauchskennzeichnung oder sonstige Produktinformationen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 oder einer Verordnung der Europäischen Union entsprechen, so treffen sie die erforderlichen Maßnahmen. ²Sie sind insbesondere befugt,

1. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass eine unrichtige oder unvollständige Verbrauchskennzeichnung oder sonstige Produktinformationen korrigiert werden,
2. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst dann angeboten oder ausgestellt wird, wenn die in einer Rechtsverordnung nach § 4 oder in einer Verordnung der Europäischen Union festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

³Die Marktüberwachungsbehörde widerruft oder ändert eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

(4) ¹Bei Fortdauern des nach Absatz 3 festgestellten Verstoßes treffen die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen. ²Sie sind insbesondere befugt

1. das Anbieten oder Ausstellen eines Produkts zu untersagen,
2. das Inverkehrbringen eines Produkts zu untersagen,
3. die Rücknahme oder den Rückruf eines Produkts anzuordnen oder diese sicherzustellen,
4. zu untersagen, dass ein energieverbrauchsrelevantes Produkt im Sinne des § 2 Nummer 4 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, in Betrieb genommen wird.

³Die Marktüberwachungsbehörde widerruft oder ändert eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen ergriffen hat.

...

§ 10 Betretensrechte, Befugnisse und Duldungspflichten

...

(2) ¹Die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten sind befugt, die Produkte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. ²Hat die Prüfung ergeben, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind, so können die Marktüberwachungsbehörden die Kosten für Besichtigungen und Prüfungen vom jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur verlangen, der das Produkt herstellt, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagert, anbietet oder ausstellt.

(3) ¹Die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten können Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. ²Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Ist die unentgeltliche Überlassung wirtschaftlich nicht zumutbar, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

...

Konsumcannabisgesetz (KCanG)

§ 11 Erlaubnispflicht

(1) Wer gemeinschaftlich Cannabis anbaut und zum Eigenkonsum an Mitglieder weitergibt, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

...

(3) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis auf Antrag, wenn

1. die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung unbeschränkt geschäftsfähig sind und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. die Anbauvereinigung gewährleistet, dass Cannabis und Vermehrungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, geschützt ist, und
3. die Anbauvereinigung die Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für Anbauvereinigungen gewährleistet.

...

§ 13 Inhalt der Erlaubnis

...

(3) [...] Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis in Bezug auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis nachträglich anzupassen, wenn die Anbauvereinigung aufgrund veränderter Mitgliederzahlen nachweist, dass sich die für die Deckung des Eigenbedarfs nötige jährliche Eigenanbau- und Weitergabemenge verändert hat.

(4) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis bei ihrer Erteilung oder nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der nach diesem Gesetz für die Erteilung der Erlaubnis festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen.

§ 14 Dauer der Erlaubnis

Die Dauer der Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von sieben Jahren zu befristen. Sie kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren auf Antrag verlängert werden; die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend für die Verlängerung der Erlaubnis.

§ 15 Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann vollständig oder in Bezug auf die Eigenanbau- oder Weitergabemengen oder das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung teilweise insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Anbauvereinigung

1. ein befriedetes Besitztum nutzt, das nicht in der Erlaubnis bezeichnet ist,
2. die nach § 13 Absatz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen wiederholt überschreitet,
3. wiederholt Cannabis mit einem höheren THC-Gehalt als 10 Prozent an Heranwachsende weitergibt oder wiederholt die nach § 19 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Weitergabemengen überschreitet,
4. von der Erlaubnis innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat; die Frist kann von der zuständigen Behörde verlängert werden, wenn von der Anbauvereinigung ein berechtigtes Interesse an einer Verlängerung der Frist glaubhaft gemacht wird, oder
5. ihren Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 29 wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 27 Maßnahmen der behördlichen Überwachung, Verordnungsermächtigung

(1) Die zuständige Behörde nimmt im befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben von dem vorhandenen Cannabis und Vermehrungsmaterial und untersucht im Rahmen von regelmäßigen Kontrollen vor Ort auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob es den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht und ob die Anbauvereinigungen beim gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz, sowie nach § 13 Absatz 4 vorgesehene Auflagen einhalten. Die Kontrollen vor Ort und die Probenahmen sollen bei jeder Anbauvereinigung regelmäßig und darüber hinaus anlassbezogen stattfinden.

(2) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 die ihr übermittelten Angaben und Informationen nach § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie die bei ihr eingegangenen Beschwerden und Hinweise über Anbauvereinigungen. Sie fordert ergänzende Informationen von der gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 informierenden Anbauvereinigung an, soweit dies erforderlich ist, um das Vorliegen von über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit zu überprüfen. Vermutet die zuständige Behörde das Vorliegen eines über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehenden Risikos für die menschliche Gesundheit, so kann sie außer die in Absatz 3 genannten Maßnahmen zu treffen, selbst die Öffentlichkeit oder die Mitglieder einer Anbauvereinigung warnen, wenn die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme, insbesondere den Rückruf, die Rücknahme und die Vernichtung des Cannabis oder Vermehrungsmaterials, nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

(3) Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass das von einer Anbauvereinigung angebaute oder weitergegebene Cannabis oder das erhaltene oder zur Weitergabe vorgesehene Vermehrungsmaterial nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht oder dass eine Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau oder bei der Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz oder die nach § 13 Absatz 4 vorgesehenen Auflagen nicht oder nicht vollständig einhält. Die zuständige Behörde ist insbesondere befugt,

1. Maßnahmen gegen eine Anbauvereinigung anzuordnen, die gewährleisten, dass Cannabis erst dann weitergegeben wird, wenn es den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht,
2. anzuordnen, dass eine Anbauvereinigung das von ihr angebaute Cannabis oder das von ihr zur Weitergabe vorgesehene Vermehrungsmaterial oder das von ihr erhaltene Vermehrungsmaterial prüft oder prüfen lässt und der zuständigen Behörde das Ergebnis der Prüfung mitteilt,
3. einer Anbauvereinigung vorübergehend zu verbieten, dass diese Cannabis anbaut oder weitergibt oder Vermehrungsmaterial weitergibt,
4. den Rückruf und die Rücknahme von weitergegebenem Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch die Anbauvereinigung anzuordnen,
5. im befriedeten Besitztum einer Anbauvereinigung vorhandenes Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, sicherzustellen und dieses Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu vernichten oder vernichten zu lassen,
6. einer Anbauvereinigung ihre Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen,
7. anzuordnen, dass die Anbauvereinigung die Öffentlichkeit oder ihre Mitglieder vor den über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehenden Risiken warnt, die mit dem weitergegebenen Cannabis oder Vermehrungsmaterial verbunden sind,
8. die Beseitigung von Werbe- und Sponsoringmaterial oder die Unterlassung von Werbe- oder Sponsoringmaßnahmen anzuordnen.

...

(5) Die zuständige Behörde widerruft oder ändert eine nach Absatz 3 angeordnete Maßnahme, sobald die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder das Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, schlüssig darlegt, dass sie wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und der nach § 13 Absatz 4 vorgesehenen Auflagen getroffen hat.

...